

# Geschäftsordnung für den Kontrollausschuss

Diese Geschäftsordnung hat sich der Kontrollausschuss im Einvernehmen mit den Rechtsinstanzen am 19. Januar 1974 gegeben. Die Geschäftsordnung wurde vom zuständigen Gremium des DTTB genehmigt.

## I Zusammensetzung

Gemäß § 36, Absatz 1 der Satzung des DTTB besteht der Kontrollausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

## II Aufgaben (§ 36, Absatz 2 der Satzung des DTTB)

- (1)** Der Kontrollausschuss hat die Interessen des DTTB in allen Verfahren oder Rechtsinstanzen des DTTB wahrzunehmen.
- (2)** Der Vorsitzende des Kontrollausschusses, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer, berät den Präsidenten in allen Rechtsangelegenheiten.
- (3)** Der Kontrollausschuss beantragt die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht; er legt Rechtsmittel ein und stellt die Anträge auf Zurückweisung von Rechtsmitteln.
- (4)** Der Kontrollausschuss kann selbstständig Berufung gegen Entscheidungen des Sportgerichts sowie Beschwerden gegen einstweilige Verfügungen einlegen.
- (5)** Bei Rechtsmitteln gem. B 8 der Wettspielordnung sowie bei der Schlichtung von Streitigkeiten nach § 24, Absatz 1 der Satzung hat der Kontrollausschuss mitzuwirken.

## III Verfahrensvorschriften

- (1)** Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende den Kontrollausschuss vor den Rechtsinstanzen. Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen der Beisitzer vertreten.
- (2)** Im Einvernehmen mit den Beisitzern ermittelt der Vorsitzende den Sachverhalt und stellt die Beweismittel sicher. Der Kontrollausschuss erhält dazu von den betroffenen Organen des DTTB über das Generalsekretariat die Unterlagen, und zwar jeweils in dreifacher Ausfertigung. Die Ermittlung nach Einleitung eines Verfahrens hat sich auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für eine spätere Entscheidung von Bedeutung sind.  
Alle Organe des DTTB und der Mitglieder sowie alle Bundesangehörigen sind verpflichtet, vollständige und der Wahrheit gemäße Erklärungen abzugeben.
- (3)** Die Anschuldigungsschrift ist nach Beratung und Beschlussfassung im Kontrollausschuss zu fertigen; ebenso ist bei Anträgen auf Zurückweisung von Protesten und Berufungen zu verfahren.
- (4)** Wenn der Kontrollausschuss ein mündliches Verfahren vor dem Gericht beantragt, so hat er dies mit Mehrheit zu beschließen.

# BILDFLÄCHE

**(5)** Dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses sind die Entscheidungen der Rechtsinstanzen über das Generalsekretariat in dreifacher Ausfertigung schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende hat dann die eine Ausfertigung der Entscheidung seinen Beisitzern zu übermitteln.

## **IV Abschließende Bestimmungen**

**(1)** Wegen der Kosten während der Tätigkeit des Kontrollausschusses wird auf die §§ 22 bis 28 der

Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB, insbesondere auf § 26, Absatz 1, Ziffer 2 und § 27, Ziffer 1 verwiesen.

**(2)** In dem Kostenfestsetzungsbeschluss, der durch die Rechtsinstanz erstellt wird, sind die Kosten des Kontrollausschusses mit enthalten; im übrigen gilt § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB.